



HVBG

HVBG-Info 19/1999 vom 04.06.1999, S. 1752 - 1757, DOK 374.286/017

**Kein UV-Schutz bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit (Spielerei)
- Urteil des Bayerischen LSG vom 08.04.1998 - L 17 U 143/97**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) bei eigenwirtschaftlicher Tätigkeit (Spielerei);

hier: Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 08.04.1998 - L 17 U 143/97 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 08.04.1998 - B 2 U 171/98 B -

Das Bayerische LSG hatte mit Urteil vom 08.04.1998 - L 17 U 143/97 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ist es im Betrieb üblich, sich vor Beginn einer längeren Abwesenheit "per Handschlag" zu verabschieden, bedeutet dies nicht, daß ein "Abklatschen" (Aufeinanderschlagen der Handflächen) - das nicht einem normalen Händedruck gleichgesetzt werden kann - das betriebsüblich im Sinne einer betrieblichen Tätigkeit anzusehen wäre. Anzunehmen ist vielmehr, daß ein "Abklatschen" als "Spielerei" zu verstehen ist; eine derartige Spielerei ist grundsätzlich unversichert, auch wenn betriebliche Gegebenheiten dazu verleiten.
2. Eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit wird nicht deshalb zu einer versicherten Tätigkeit, weil sie räumlich innerhalb des Betriebes verrichtet wird. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbannes, nach dem der Versicherungsschutz sich auch auf Tätigkeiten erstreckt, die sonst allgemein dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind.

Tatbestand

Streitig ist, ob die Klägerin am 26.10.1994 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Am 31.03.1995 ging bei der Beklagten eine Unfallanzeige des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. W. vom 20.03.1995 mit der Mitteilung ein, die im Zentrum für Körperbehinderte in W. als Krankenschwester beschäftigte Klägerin habe am 26.10.1994 einen Unfall erlitten; durch eine unglückliche Drehbewegung der linken Hand sei es zu einer Verletzung im Handgelenk gekommen. Im Rahmen der daraufhin von der Beklagten eingeleiteten Ermittlungen gab der Arzt für Allgemeinmedizin M. D. (W.) die Auskunft, die Klägerin sei bei ihm erstmals am 09.03.1995 wegen Beschwerden im Bereich des linken Handgelenks in Behandlung gewesen; sie habe davon berichtet, daß sie eine Kollegin vom Arbeitsplatz verabschiedet und beim Aneinanderklatschen der Hände die Hand nach hinten verdreht habe.

Mit Bescheid vom 04.09.1995, bestätigt durch Widerspruchsbescheid

vom 05.02.1996, lehnte die Beklagte die Anerkennung und Entschädigung des Ereignisses vom 26.10.1994 als Arbeitsunfall ab. Zur Begründung verwies sie auf die Angaben der Unfallanzeige, aus denen zu schließen sei, daß bereits der Unfallbegriff als Voraussetzung für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles nicht erfüllt sei.

Dagegen hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht (SG) Würzburg mit dem Antrag erhoben, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 04.09.1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 05.02.1996 zur Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu verurteilen bzw. festzustellen, daß die Folgen aus dem Ereignis vom 26.10.1994 dem Grunde nach Folgen eines Arbeitsunfalles seien. Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen: Sie sei am Unfalltag - dem letzten Tag vor den Allerheiligen-Ferien - nach Beendigung ihrer Dienstzeit dabei gewesen, sich von ihrer Arbeitskollegin P. in einem Vorraum der Küche zu verabschieden und habe dabei ihrer Kollegin die Hand entgegengestreckt, wonach sich die beiden geöffneten Handflächen getroffen hätten; plötzlich habe der Druck der Hand von Frau P. auf einer Seite nachgelassen, was zu einem "seitlichen Wegknicken" im Handgelenk und zu einem deutlichen "Knacken" geführt habe. Ihrem Arbeitgeber habe sie die Verletzung erst im Februar 1995 gemeldet, weil sie geglaubt habe, die Verletzung verheile wieder; zu ihrem Hausarzt habe sie sich erst im März 1995 in Behandlung begeben.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und dabei insbesondere auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden verwiesen.

Das SG hat am 13.12.1996 die Klägerin angehört und die Zeugin G. P. uneidlich vernommen. Die Zeugin hat ausgesagt, sie und die Klägerin hätten sich bei der Verabschiedung vor den Ferien in der Mittagszeit "abgeklatscht", d.h. beide Handflächen gegeneinander gedrückt; dabei sei ein "Knacken" zu hören gewesen.

Mit Urteil vom 28.02.1997 hat das SG festgestellt, daß die Folgen des Ereignisses vom 26.10.1994 Folgen eines Arbeitsunfalles seien, und in den Gründen im wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin habe am 26.10.1994 einen Unfall nicht unmittelbar bei ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigung erlitten; sie habe sich jedoch bei der Verabschiedung von ihrer Arbeitskollegin bereits auf dem Weg von der Arbeitsstätte nach Hause im Sinne des § 550 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) befunden. Ein Unfall im Sinne eines von außen einwirkenden körperlich schädigenden plötzlichen Ereignisses liege vor. Die Verabschiedung sei auch der versicherten Tätigkeit der Klägerin zuzurechnen. Entscheidend sei, daß ein gewisses betriebliches Interesse an einem kollegialen Verhalten bestanden habe, wie sie die Verabschiedung der Klägerin per Handschlag oder per Aneinanderklatschen der Hände darstelle. Zumindest liege eine "gemischte" Tätigkeit vor.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt mit der Begründung, ein "Abklatschen" stelle keine versicherte Tätigkeit dar. Es entspreche zwar den allgemeinen Umgangsformen, sich von Arbeitskollegen per Handschlag zu verabschieden, nicht jedoch in der Form des "Abklatschens", welches in keiner Weise als unternehmensbezogen angesehen werden könne. Versicherungsschutz könne auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer kurzfristigen Unterbrechung eines versicherten Weges nach § 550 RVO hergeleitet werden, da ein Wegeunfall auf dem Betriebsgelände nicht denkbar sei. Zudem liege auch kein Unfallereignis vor, da eine körperliche Schädigung nicht mit Vollbeweis nachgewiesen sei.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Differenzierung zwischen einer Verabschiedung per Handschlag oder per "Abklatschen" sei künstlich und in keiner Weise begründbar. Aus der Aussage der Zeugin P. ergebe sich, daß eine unfallbedingte Verletzung als nachgewiesen angesehen werden müsse. Auch wenn nicht von einem Wegeunfall auszugehen sei, seien doch die Überlegungen des Erstgerichts zur unwesentlichen Unterbrechung des Heimwegs insoweit berechtigt, als der Unfallschutz am Arbeitsplatz nicht geringer sein könne als der auf dem Heimweg.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 28.02.1997
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Würzburg vom 28.02.1997 als unbegründet zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird ergänzend auf den Inhalt der
beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten erster
und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und auch begründet.

Die Klägerin hat am 26.10.1994 keinen Arbeitsunfall erlitten. Das Urteil des SG ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen, und zwar unabhängig davon, ob eine auf Leistung dem Grunde nach gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (so noch der Antrag der Klägerin in der Klageschrift) oder aber eine Feststellungsklage (so der Antrag in der mündlichen Verhandlung und der Urteilstenor des SG) die richtige Klageart war. Anzuwenden sind im vorliegenden Fall noch die Vorschriften der RVO, da sich das zu beurteilende Ereignis vor dem 01.01.1997 ereignet hat (Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 Siebtes Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung, (SGB VII)).

Fehlerhaft ist das Urteil des SG zunächst insofern, als es unterstellt, die Klägerin habe einen Wegeunfall gemäß § 550 Abs. 1 RVO erlitten. Nach dem eigenen Vortrag der Klägerin hat sich der Unfall nämlich nicht auf einem Weg vom Ort der versicherten Tätigkeit zur Wohnung ereignet, sondern in der Arbeitsstätte selbst. Der Rückweg vom Ort der Tätigkeit zur Wohnung im Sinne des § 550 Abs. 1 RVO beginnt erst mit Verlassen des Betriebsgeländes (vgl. Ricke, Kasseler Kommentar, § 550 RVO, RdNr. 8, 10). Die Ausführungen des SG, die sich mit der Frage des Vorliegens eines Wegeunfalles befassen, gehen somit weitgehend an der streitgegenständlichen Problematik vorbei.

Die Klägerin hat jedoch auch keinen Arbeitsunfall gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO erlitten. Nach dieser Vorschrift ist ein Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter "bei" einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Erforderlich ist somit eine sachliche Verknüpfung der zum Unfall führenden Verrichtung mit der versicherten Tätigkeit, der sogenannte innere Zusammenhang. Bei der Feststellung des inneren Zusammenhanges geht es um die Ermittlung der Grenze, bis zu welcher der Versicherungsschutz reicht, wobei eine wertende Entscheidung zu treffen ist (Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, Band 3, Stand Januar 1997, § 8 SGB VII

RdNr. 27 ff m.w.N.).

Im vorliegenden Fall ist ein derartiger innerer Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung (Verabschiedung durch "Abklatschen") und der versicherten Tätigkeit (Beschäftigung als Krankenschwester im Zentrum für Körperbehinderte) zu verneinen. Die konkret zum Unfall führende Tätigkeit der Klägerin ist nämlich ihrem privaten Bereich zuzurechnen. Bei derartigen dem privaten Bereich zuzurechnenden Tätigkeiten besteht kein Versicherungsschutz.

Die Bewertung der zum Unfall führenden Tätigkeit (Verabschiedung per "Abklatschen") als privat und damit eigenwirtschaftlich ergibt sich zunächst daraus, daß diese Tätigkeit mit dem beruflichen Aufgabenbereich der Klägerin (Arbeit als Krankenschwester) nichts zu tun hatte. Als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten werden alle Verrichtungen bezeichnet, die üblicherweise auch ohne Bestehen des versicherten Beschäftigungsverhältnisses im täglichen Leben anfallen (Ricke, a.a.O. § 548 RVO RdNr. 21). Die Verabschiedung von einer Arbeitskollegin ist eine solche Tätigkeit, die jederzeit auch im täglichen Leben anfallen kann und anfällt, so daß ein Bezug zur versicherten Tätigkeit der Klägerin nicht zu erkennen ist.

Etwas anderes gilt nicht etwa deshalb, weil die Verabschiedung noch im betrieblichen Bereich (Vorraum der Küche der Krankenstation) stattgefunden hat. Eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit wird nämlich, nicht deshalb zu einer versicherten Tätigkeit, weil sie räumlich innerhalb des Betriebes verrichtet wird. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbannes, nach dem der Versicherungsschutz sich auch auf Tätigkeiten erstreckt, die sonst allgemein dem privaten Lebensbereich zuzurechnen sind (BSGE 41, 137, 139; Brackmann/Krasney a.a.O. § 8 SGB VII RdNr. 45, 46 m.w.N.; von Wulffen in: Festschrift für Otto Ernst Krasney, 1997, S. 791, 798 ff m.w.N.).

Nicht unberücksichtigt bleiben darf im vorliegenden Fall auch die von der Klägerin gewählte Form der Verabschiedung ("Abklatschen"). Soweit die Zeugin P. bei ihrer Einvernahme durch das SG erklärt hat, es sei im Betrieb üblich, sich vor Beginn einer längeren Abwesenheit "per Handschlag" zu verabschieden, bedeutet dies nicht, daß ein "Abklatschen" (Aufeinander schlagen der Handflächen) - das nicht einem normalen Händedruck gleichgesetzt werden kann - als betriebsüblich im Sinne einer betrieblichen Tätigkeit anzusehen wäre. Anzunehmen ist vielmehr, daß ein "Abklatschen" als "Spielerei" zu verstehen ist; eine derartige Spielerei ist grundsätzlich unversichert, auch wenn betriebliche Gegebenheiten dazu verleiten (Ricke, a.a.O. § 548 RVO RdNr. 74 m.w.N.).

Versicherungsschutz kann auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt einer sogenannten gemischten Tätigkeiten begründet werden. Gemischte Tätigkeiten sind einheitliche Handlungen, die untrennbar zugleich eigenwirtschaftlichen wie versicherten Belangen dienen (Ricke a.a.O. § 548 RdNr. 24). Bei einer Verabschiedung per "Abklatschen" ist jedoch überhaupt kein betrieblicher und damit versicherter Zweck erkennbar; es handelt sich um eine ausschließlich eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Selbst wenn man im übrigen - wie nicht - von einem betrieblichen Zweck im Sinne der Aufrechterhaltung kollegialer Beziehungen ausgehen wollte, würde dieser Zweck hinter dem vorrangig eigenwirtschaftlichen Zweck (Verabschiedung) eindeutig zurücktreten.

Da kein innerer Zusammenhang zwischen der zum Unfall führenden Verrichtung und der versicherten Tätigkeit besteht, hat es die Beklagte im Ergebnis zu Recht abgelehnt, das Ereignis vom

26.10.1994 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen. Die Beantwortung der weiter erörterten Fragen (Unfallbegriff, Nachweis einer körperlichen Schädigung) kann deshalb dahinstehen. Im Hinblick auf die späte Unfallmeldung und das späte Aufsuchen des Arztes durch die Klägerin (Eingang der Unfallanzeige bzw. Aufsuchen des Arztes erst etwa fünf Monate nach dem Ereignis) erscheint es allerdings als äußerst zweifelhaft, ob die Klägerin überhaupt eine unfallbedingte körperliche Schädigung nachweisen bzw. ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Ereignis vom 26.10.1994 und den erst wesentlich später dokumentierten Beschwerden mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Das Urteil des SG kann somit keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Mit Beschluß vom 08.04.1999 - B 2 U 171/98 B - hat das BSG die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 08.04.1999
- B 2 U 171/98 B -:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des bayerischen Landessozialgericht (Kein Unfallversicherungsschutz beim "Abklatschen" im Betrieb) vom 8.4.1998 -L 17 U 143/97 = HVBG INFO 1999, 1752 wurde als unzulässig verworfen.

Gründe

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob die Klägerin am 26. Oktober 1994 bei der Verabschiedung einer Kollegin einen Arbeitsunfall erlitten hat (ablehnender Bescheid vom 4. September 1995 idF des Widerspruchsbescheids vom 5. Februar 1996; der Klage stattgebendes Urteil des Sozialgerichts vom 28. Februar 1997 sowie klageabweisendes Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 8. April 1998). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin habe am 26. Oktober 1994 keinen Arbeitsunfall erlitten. Die zum Unfall führende Tätigkeit (Verabschiedung per "Abklatschen") sei als privat und damit eigenwirtschaftlich zu bewerten. Ein "Abklatschen" sei als "Spielerei" zu verstehen; eine derartige Spielerei sei grundsätzlich unversichert, auch wenn betriebliche Gegebenheiten dazu verleiteten. Versicherungsschutz könne auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer sog gemischten Tätigkeit begründet werden.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht und eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) rügt, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, daß zumindest ein Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl, 1997, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin hält für grundsätzlich bedeutsam die Frage, "ob eine Verabschiedung nach Beendigung der eigentlichen

Arbeitstätigkeit noch in den Betriebsräumen eine versicherte Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellt" und im Falle der Bejahung dieser Rechtsfrage, "ob die Art und Weise einer Verabschiedung von einer Arbeitskollegin, im vorliegenden Falle durch Abklatschen, dazu führt, daß diese zu einer eigenwirtschaftlichen bzw. privaten und damit unversicherten Tätigkeit wird." Die zu diesen Fragen gegebene Begründung der Beschwerdeführerin kann allerdings nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG führen.

Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebeurteilung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie Beschluß des Senats vom 2. Juni 1998 - B 2 U 81/98 B -). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, der die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat, aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebeurteilung nicht gerecht. Nach den Feststellungen des LSG handelte es sich bei der Verabschiedung per "Abklatschen" um eine Spielerei, für die es nach Meinung des LSG an einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit fehle. Von diesen auch für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bindenden Feststellungen ausgehend, hätte die Beschwerdeführerin sich mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zum inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bei Spielerei oder Neckerei erwachsener Beschäftigter (vgl die Nachweise bei Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, § 8 RdNr 171 unter dem Stichwort: Spielerei) auseinandersetzen müssen. Ebensowenig legt sie dar, inwieweit diese in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits noch einer weiteren Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung bedürfen.

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann für eine Zulassung der Revision ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall darzutun. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (s ua BSG Beschluß vom 21. Oktober 1997 - 2 BU 234/97; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196, jeweils mwN). Diese Voraussetzungen hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Sie bezeichnet keinen konkreten von den angezogenen Entscheidungen des BSG abweichenden abstrakten Rechtssatz im Urteil des LSG. Sie macht vielmehr geltend, das LSG

habe sich mit der auch vom Erstgericht zitierten Rechtsprechung des BSG zu den subjektiven Vorstellungen und Erwartungen des Versicherten bei Vornahme einer Handlung "nicht beschäftigt". Damit erhebt die Beschwerdeführerin im Kern die Rüge, das LSG habe die in den von ihr bezeichneten Entscheidungen des BSG entwickelten Grundsätze unzutreffend angewandt und dadurch den Rechtsstreit - wie sie meint - falsch entschieden. Eine hierauf gestützte Rüge kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1997 aaO; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.